

Synopse

Teilrevision GpR Initiativen - Teil Verordnung

Geltendes Recht	Fassung für VNLV	Kommentierungen
	Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 120.11 (Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991) (Stand 15. Juni 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 12a Massnahmen zur Wahrung der Behandlungsfristen bei formulierten Initiativen</p> <p>¹ Nach der Publikation über die Vorprüfung einer formulierten Initiative im Amtsblatt bestimmt der Regierungsrat auf Antrag der Landeskanzlei die federführende Direktion für die allfällige Behandlung der Initiative.</p> <p>² Die federführende Direktion ist für die rechtzeitige Unterbreitung aller Anträge zur Behandlung der Initiative zuständig. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie beauftragt den Rechtsdienst des Regierungsrates mit der Abklärung der Rechtsgültigkeit der Initiative oder stellt dem Regierungsrat nach Anhören des Rechtsdienstes des Regierungsrates Antrag über die Einholung eines externen Gutachtens zu dieser Frage;</p>	<p>§ 12a Massnahmen zur Wahrung der Behandlungsfristen bei formulierten Initiativen</p> <p>¹ Nach der Publikation über die Vorprüfung einer formulierten Initiative im Amtsblatt bestimmt der Regierungsrat auf Antrag der Landeskanzlei die federführende Direktion für die allfällige Behandlung der Initiative.</p>	<p>Diese Bestimmung soll künftig für formulierte und nichtformulierte Initiativen gelten.</p>

Geltendes Recht	Fassung für VNLV	Kommentierungen
<p>b. sie erstellt und unterbreitet dem Regierungsrat zuhanden des Landrates die Vorlage zur Rechtsgültigkeit der Initiative;</p> <p>c. sie erstellt und unterbreitet dem Regierungsrat zuhanden des Landrates die Vorlage, worin beantragt wird, der Initiative zuzustimmen oder sie abzulehnen;</p> <p>d. sie erstellt und unterbreitet dem Regierungsrat zuhanden des Landrates gegebenenfalls die Vorlage über die Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfrist (§ 78a Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte);</p> <p>e. sie holt die schriftliche Zustimmung des Initiativkomitees ein, bevor sie dem Regierungsrat eine Vorlage gemäss Buchstabe d unterbreitet.</p> <p>³ Unmittelbar nach Einreichung einer formulierten Initiative legt der Regierungsrat auf Antrag der Landeskanzlei die Fristen fest für:</p> <p>a. die Erstellung der Vorlage zur Rechtsgültigkeit sowie</p> <p>b. die Erstellung der Vorlage, worin beantragt wird, der Initiative zuzustimmen oder sie abzulehnen.</p>	<p>c^{bis}. sie erstellt und unterbreitet dem Regierungsrat zuhanden des Landrats die Vorlage zur Umsetzung der nichtformulierten Initiative;</p> <p>³ Unmittelbar nach Einreichung einer formulierten Initiative legt der Regierungsrat auf Antrag der Landeskanzlei die Fristen fest für:</p> <p>^{3bis} Der Regierungsrat legt unmittelbar nach Zustimmung durch das Volk oder den Landrat auf Antrag der Landeskanzlei die Frist für die Erstellung der Vorlage zur Umsetzung der nichtformulierten Initiativen fest.</p>	

Geltendes Recht	Fassung für VNLV	Kommentierungen
4 Die Landeskanzlei führt zu Handen des Regierungsrates eine Kontrolle über die Einhaltung der beschlossenen Fristen.		
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Die Teilrevision tritt am xy in Kraft. Liestal, x.xx.202x Im Namen des Regierungsrats der Präsident: x die Landschreiberin: Heer Dietrich	